

....., am .....

Name und Anschrift der Einrichtung

### Dient zur Vorlage beim

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
A-6020 Innsbruck

## Dienstgeberbestätigung

betreffend § 38 Abs. 1 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG)

Frau / Herr .....,  
geboren am ....., hat als diplomierte medizinisch-technische Fachkraft (dipl. MTF) bei  
der bestätigenden Einrichtung im Zeitraum von ..... bis ....., somit in den letzten 8  
Jahren vor dem 01.01.2013 mindestens 36 Monate folgende Tätigkeiten ausgeübt\*):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frau / Herr .....

hat daher (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Tätigkeiten des medizinisch-technischen Labordienstes** (§ 38 Abs. 1 Z 1 erster Fall MABG)

- Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik
- Durchführung von Verfahren in der speziellen klinischen Chemie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämatologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Hämostaseologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunhämatologie und Transfusionsmedizin
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Immunologie
- Durchführung von Verfahren in der speziellen Histologie
- Durchführung von Verfahren in der Zytologie
- Durchführung von Verfahren in der molekularen Diagnostik

**und/oder** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**Tätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes** (§ 38 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall MABG)

- Assistenz in der interventionellen Radiologie
- Durchführung von Ultraschalluntersuchungen
- Durchführung von nuklearmedizinischen Verfahren
- Durchführung von strahlentherapeutischen Verfahren
- Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie
- Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

**und/oder** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht** (§ 38 Abs. 1 Z 2 MABG)

- in der Sparte: „Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden“
- in der Sparte: „Einfache physiotherapeutische Behandlungen“
- in der Sparte: „Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken“

*Anmerkung: Was die Frage zur Qualifizierung „ohne Aufsicht“ betrifft, so ist festzuhalten, dass der Aufsichtsbegriff nicht immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht bedeutet, sondern unterschiedliche Ausgestaltungen, reichend von der „Draufsicht“ bis zur nachträglichen Kontrolle, haben kann. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist einzelfallbezogen und individuell zu beurteilen und hängt unter anderem von der Komplexität und Gefahreneigtheit der jeweiligen Tätigkeit sowie den individuellen Fähigkeiten wie auch der Berufserfahrung des/der Berufsangehörigen ab. Gegebenenfalls erfordert die Aufsicht auch eine entsprechende Anleitung sowie begleitende Maßnahmen (Rückkoppelung, Kontrollmechanismus etc.).*

*Sofern die Berufsausübung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften nicht im Rahmen einer derartigen Aufsicht, sondern diese – entsprechend den gehobenen medizinisch-technischen Diensten – unter deren vollen Eigenverantwortung erfolgt ist, wäre „die Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes ohne ärztliche Aufsicht“ im Sinne der Z 2 gegeben.*

durchgeführt.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung Ihres Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsVWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=30&idGrundInformation=1>

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/datenschutz>

.....  
Name und Unterschrift des Dienstgebers

.....  
Stampiglie der Einrichtung

## **Rechtliche Informationen:**

### **§ 38 MABG:**

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G besitzen und in den letzten acht Jahren mindestens 36 Monate

1. einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß Abs. 7 oder des radiologisch-technischen Dienstes gemäß Abs. 8 oder
2. den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht

ausgeübt haben, sind berechtigt, diese Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G bis 31. Dezember 2014 weiterhin auszuüben.

(2) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat Personen gemäß Abs. 1 auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäß Abs. 1 auch nach dem 31. Dezember 2014 auszustellen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass die Durchführung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 nachgewiesen wird.